

---

## **S 21 BA 128/19**

### **Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### **1. Instanz**

Aktenzeichen	S 21 BA 128/19
Datum	23.08.2023

#### **2. Instanz**

Aktenzeichen	L 14 BA 24/24
Datum	-

#### **3. Instanz**

Datum	-
-------	---

**Der Bescheid vom 08.02.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2019 wird aufgehoben.**

Â

**Es wird festgestellt, dass der Kl ger im Rahmen seiner T tigkeit f r die Beigeladene zu 1) vom 01.01.2017 bis 30.06.2018 nicht in einem abh ngigen Besch ftigungsverh ltnis stand und daher keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsf rderung bestand.**

Â

**Die Beklagte tr gt die notwendigen au ergerichtlichen Kosten des Kl gers.**

Â

**Die Beigeladenen zu 1) bis 4) tragen ihre Kosten selbst.**

---

Â

**Tatbestand:**

Â

Zwischen den Beteiligten ist der sozialversicherungsrechtliche Status in den Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung für die Zeit ab dem 01.01.2017 im Rahmen der Tätigkeit des Klägers zu 1) für die Beigeladene zu 1) als Systemprogrammierer streitig.

Â

Der im Jahr 1980 geborene Kläger ist Systemprogrammierer. Ursprünglich war er bei der Firma G. GmbH abhängig beschäftigt. Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die G. GmbH im Jahr 2004 nahm der Kläger eine freiberufliche Tätigkeit als Systemprogrammierer auf. Im Rahmen seiner Tätigkeit verwendete er die Bezeichnung „Q.“.

Â

Gegenstand des Unternehmens der Beigeladenen zu 1) ist laut aktuellem Handelsregisterauszug (G01 Kl, Amtsgericht Kiel) der Handel mit IT-Produkten und Hifi Komponenten sowie Dienstleistungen im IT-Bereich sowie im Bereich der Haussteuerung.

Â

Im Dezember 2016 beauftragte die Beigeladene zu 1) den Kläger erstmalig für ein am 02.01.2017 beginnendes Projekt. Ausweislich des Auftragscheins vom 28.12.2016 (Bl. 421 Band 2 der Verwaltungsakten der Beklagten) handelte es sich um die Kontrolle und Installation der Lizenzen auf allen Systemen (zOS, Unix, Windows) Planung Softwareupdate SAS auf 9.4 (für alle Plattformen).

Der Kläger wurde von der Beigeladene zu 1) gemäß den aktenkundigen Auftragscheinen wie folgt beauftragt:

Auftragschein 28.12.2016, Beginn: 02.01.2017

Auftragschein 28.03.2017, Beginn: 03.04.2017

Auftragschein 29.06.2017, Beginn: 03.07.2017

Auftragschein 29.09.2017, Beginn: 02.10.2017

Auftragschein 27.12.2017, Beginn: 02.01.2018

Auftragschein 30.03.2018, Beginn: ab sofort

---

---

Auftragsschein 12.04.2018, Beginn: ab sofort

Auftragsschein 28.06.2018, Beginn: ab 02.07.2018

Auftragsschein 28.09.2018, Beginn: ab 01.10.2018

Auftragsschein 11.10.2018, Beginn: ab sofort

Â

Mit Schreiben vom 19.07.2018, eingegangen bei der Beklagten am 23.07.2018, stellte der KlÃ¤ger einen Antrag auf Beitragszahlungen fÃ¼r eine freiwillige Versicherung/Statusfeststellungsverfahren. Er sei als SelbstÃ¤ndiger unter UmstÃ¤nden versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er sei freiberuflich tÃ¤tig und nicht in die betrieblichen AblÃ¤ufe seiner Auftraggeber integriert. Art, Ort, Zeit und Weise der TÃ¤tigkeit seien im Rahmen von Projektarbeiten grundsÃ¤tzlich frei wÃ¤hlbar. Lediglich der gesamte Zeitrahmen des Auftrags und das Ziel der Auftragsleistung sei mit den Auftraggebern vertraglich vereinbart. Es sei lediglich die Versicherungspflicht nach [Â§ 2 SGB VI](#) zu prÃ¼fen.

Â

In dem seinem Antrag beigefÃ¼gten Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung machte der KlÃ¤ger folgende AusfÃ¼hrungen zu der von ihm ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit:

Â

*â Schreiben und Anpassen der jeweiligen Systemprogramme. Es erfolgt keine Eingliederung in den Betrieb, da ich mir die Zeit frei einteilen kann. Es wird lediglich ein Auftragsziel vereinbart. Weiterhin wird mir von meinen Auftraggebern freigestellt wo und wie ich meine AuftrÃ¤ge bearbeite. Ich bin durch die Auftraggeber nicht sozial abgesichert oder in den Betrieb eingegliedert. Der Auftraggeber erhÃ¤lt zur BudgetprÃ¼fung monatlich Berichte Ã¼ber den Stand der Auftragsbearbeitung. Bei meiner AuftragsausfÃ¼hrung wird ein zeitlicher Rahmen vereinbart, an den ich gebunden bin. Es werden keine Vorgaben gemacht (Frage nach Umfang der regelmÃ¤Ãigen Arbeitszeiten und Anwesenheitszeiten, Vorgaben hinsichtlich der Arbeitszeit). Es werden keine EinschrÃ¤nkungen gemacht. Hinsichtlich des TÃ¤tigkeitsortes gibt es keine Vorgaben. Zur DurchfÃ¼hrung meiner Projektarbeiten teile ich mir die Anwesenheitszeiten im Betrieb frei ein. Abstimmen muss ich mich lediglich bei den Zeiten in denen die BÃ¼ros Ã¼berhaupt fÃ¼r Personen zugÃ¤nglich sind (Frage nach Ort der TÃ¤tigkeit und ob vom Auftraggeber EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich des TÃ¤tigkeitsortes gemacht werden).*

Â

BeigefÃ¼gt war dem Antrag eine Projektliste fÃ¼r die Zeit 2014 bis 1. Halbjahr

---

2018 und weitere Unterlagen (Projekthistorie, Einkommenssteuerbescheide f r 2014-2016, u.a. Auftragscheine f r den Zeitraum 02.01.2014 bis 31.12.2014 und 01.01.2016 bis 31.12.2016 sowie Vertragsunterlagen und Rechnungskopien).

 

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens holte die Beklagte Ausk nfte der Beigeladenen zu 1) ein und wertete die ihr zur Verf gung gestellten weitere Gesch ftsunterlagen und Rechnungen des Kl gers sowie der Beigeladenen zu 1) aus. Der Kl ger konkretisierte seine T tigkeitsbeschreibung im Fragebogen vom 23.10.2018 mit Schreiben vom 14.12.2018. Seine Aufgabe sei es, Software seiner Auftraggeber zu warten, zu erweitern, zu ver ndern oder upzudaten, so dass die Funktionen der Software von seinen Auftraggebern bedarfsgerecht eingesetzt werden k nnen. Zu seinen detaillierten Aufgaben geh rten

 

  Systembetreuung der SAS-Installationen f r diverse Versicherungsgesellschaften unter den Betriebssystemen AIX, zOS und Windows Server 2008.

  Lizenz- und Patchmanagement, Softwareupgrades auf aktuelle Version. First- und Second Level Support der Kundeninstallationen. Third Level Support mit der Software, Support des Herstellers in den USA

  Automation der SAS-Systemlandschaft: Skriptgesteuerte Installation. Automatisierung des t glichen Housekeepings durch Universalskripte, die auch zur individuellen Steuerung genutzt werden sollen.

 

Die Leistung werde beim Auftraggeber oder beim Endkunden erbracht, aber auf den Systemen des Endkunden. Eine Einweisung erfolge durch die Systemspezialisten des Endkunden. Arbeitszeiten seien nicht vorgegeben. Einzige Ausnahme seien vorgegebenen Wartungsfenster (z.B. f r Arbeiten in der Produktion), ansonsten werde er f r eine bestimmte Stundenanzahl gebucht und rechne nach aufgewendeten Stunden ab. Sofern er das Ziel nicht mit den gebuchten Stunden erf llen k nne, buche der Auftraggeber ggf. weitere Arbeitsstunden. Die maximale Anzahl der Stunden sei einzelvertraglich im jeweiligen Auftragschein festgelegt. Ruf- und Bereitschaftsdienste seien nicht vertraglich vereinbart. Es gebe keine Verpflichtung, Zeiten zu melden. Die Frage der Verhinderung sei nicht explizit geregelt. Es stehe ihm frei, Subunternehmer zu beauftragen. Es bestehe keine Verpflichtung, Berichte zu erstellen. Es gebe in der Regel keine Anwesenheitspflicht bei Besprechungen. Nur in Ausnahmef llen werde er zu einer Besprechung/Abstimmung gebeten, z.B. nach einer gr beren St rung oder einem Systemausfall. Da er nicht Teil der Betriebe zw. Auftraggeber sei, werde er lediglich zu projektbezogenen Fragen hinzugezogen. Betriebsinterne Angelegenheiten w rden aus Datenschutzgr nden nicht mitgeteilt. Gelegentlich

---

kÄ¶nne nur ein interner Mitarbeiter Fragen zu internen AblÄ¶ufen beantworten oder Ä¶¶ProzesseÄ¶¶ initiieren bzw. Entscheidungen herbeifÄ¶hren. Er sei nicht weisungsbefugt. Die Mitarbeiter wÄ¶rden von ihm nur zu informatorischen Fragen hinzugezogen. Die Firmen wÄ¶rden nicht Ä¶ber festangestellte Mitarbeiter mit gleichgelagerten TÄ¶tigkeiten verfÄ¶gen, genau deshalb werde er als externe Kraft eingesetzt. Er benÄ¶tze eigene Computer und eigene Software. Als Systemprogrammierer benÄ¶tze er sehr hohe (spezielle), administrative Privilegien auf den betroffenen Systemen/Servern. Diese wÄ¶rden ihm mit seiner User ID nur durch einen Kunden-Laptop im Kundennetzwerk bzw. mit mobilem Zugang (UMTS und VPN) gewÄ¶hrt. Durch einen alternativen Zugang wÄ¶rden diese Rechte nicht gewÄ¶hrt. Dies sei bei Finanzdienstleistern durchaus Ä¶blich. Er setze auch eigenes Kapital ein. Er mÄ¶sse sein Know How immer aktuell halten bzw. kurzfristig erweitern. Dazu sei es unumgÄ¶nglich, Schulungen aber auch Fachkonferenzen, regelmÄ¶ßig zu besuchen. Weitere Werbekosten, Kosten fÄ¶r die BuchfÄ¶hrung, Fortbildungskosten und die genannten Arbeitsmittel seien bei der Kapitalverwendung zu berÄ¶cksichtigen. Er habe keine eigenen Mitarbeiter oder Subunternehmer. Die AusfÄ¶hrung erfolge nur durch ihn. Er mache eigene Werbung. Er sei bei bekannten FreiberuflerbÄ¶rsen wie GULP oder XING prÄ¶sent. AuÄ¶erdem sei er bei mehreren IT-Dienstleistern mit seinem Profil registriert. Als Freiberufler hafte er mit allem, was er habe, weil einige Risiken gar nicht zu versichern seien. Er habe auch keine anderen Auftraggeber. Er sei an langfristigen AuftrÄ¶gen interessiert. Die Einarbeitung sei sehr komplex und kÄ¶nne mehrere Wochen dauern. Zudem seien solche AuftrÄ¶ge meistens so komplex, dass sie nicht selten 6, 12 oder auch 18 Monate in Anspruch nÄ¶hmen.

Ä

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das o.g. Schreiben des KlÄ¶gers (Bl. 225 Band I der Verwaltungsakten der Beklagten) und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Ä

Mit AnhÄ¶rungsschreiben vom 09.01.2019 (vgl. Bl. 140 ff. Band I der Verwaltungsakten der Beklagten) teilte die Beklagte dem KlÄ¶ger und der Beigeladenen zu 1) mit, dass sie beabsichtige, fÄ¶r die TÄ¶tigkeit des KlÄ¶gers zu 1) im Bereich Softwareprogrammierung bei der Beigeladenen zu 1) seit dem 01.01.2017 einen Bescheid Ä¶ber das Vorliegen einer abhÄ¶ngigen BeschÄ¶ftigung zu erlassen und die Versicherungspflicht des KlÄ¶gers zu 1) in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÄ¶rderung festzustellen. Die Beklagte benannte folgende Merkmale, die aus ihrer Sicht fÄ¶r eine abhÄ¶ngige BeschÄ¶ftigung sprÄ¶chen:

Ä

- Der KlÄ¶ger erbringen die Dienstleistung hÄ¶chstpersÄ¶nlich.
- Das fachliche Entscheidungsrecht liege bei der Beigeladenen zu 1).
- Es bestehe ein geringes unternehmerisches Risiko.

- Es erfolge ein geringer Kapitaleinsatz.
- Die Vergütung sei nicht mit einem Verlustrisiko belastet, wie es für eine selbständige Tätigkeit üblich sei, da die Arbeitsleistung und nicht ein irgendwie gearteter Leistungserfolg geschuldet werde.
- Es bestehe lediglich das Risiko, dass bei Nichtausführung der Arbeit keine Vergütung erfolge und eine Garantie für eine erneue Auftragsvergabe nicht existiere. Dieses Risiko hätten jedoch auch unstetig Beschäftigte.
- Eigenständiges Arbeitend könne keinesfalls das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit aus.
- Der Auftraggeber verpflichte sich zu Leistungen gegenüber seinen Kunden. Dabei erbringe der Auftraggeber die Leistungen durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Dritte.
- Der Kläger sei nicht frei, den Ort der Tätigkeit zu bestimmen. Das Erfordernis, die Tätigkeit bei den Kunden vor Ort durchzuführen, ergebe sich aus der vertraglichen Vereinbarung des Auftraggebers mit dem Kunden aus der Auftragsbestätigung/Vergütungsvereinbarung. Teilweise sei der Kläger im eigenen Büro tätig
- Der Kläger habe den Auftraggeber bzw. den Kunden regelmäßig über den Stand seiner Leistung zu informieren und die gesamte Auftragsphase zu begleiten.

Ä

Als Merkmal für eine selbständige Tätigkeit spreche,

- dass der Kläger Aufträge ablehnen könne.

Ä

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Ä

Im Rahmen der Anhörung äußerte sich der Kläger mit Schreiben vom 31.01.2019 (Bl. 435 Band II der Verwaltungsakten der Beklagten). Er erläuterte, dass er gerade kein Softwareprogrammierer, sondern Systemprogrammierer sei. Er habe selbst den Versuch unternommen, geeignete Systemprogrammierer zu finden, um sie für einen Auftrag einzusetzen. Es ständen jedoch keine Fachkräfte zur Verfügung. Er trage das unternehmerische Risiko. Zum einen gebe es keine Abnahmegarantie für ihn, ein Auftrag könne jederzeit beendet werden. Zum anderen würden Ausfallzeiten für Akquise, Bewerbung, Vorstellung und tatsächlichem Projektstart zum Umsatzausfall. Laufende nicht unerhebliche Kosten seien der Firmen-PKW in Spitzenzeiten mit über 50.000 km Laufleistung pro Jahr oder die monatlichen Hotelkosten. Er müsse für jeden Kunden einen neuen Laptop im Wert von ca. 2000,- € anschaffen, um auszuschließen, dass irgendetwas von einem zum anderen Kunden gelange. Kosten für Weiterbildung durch Kurse oder Fachkonferenzen seien unumgänglich, diese trage er selbst. Zur

---

Altersabsicherung zahle er in eine private Rentenversicherung ein. Das Verlustrisiko werde nur durch ihn getragen. Er müsse auch unverschuldete Fehler einplanen und Fallback-Maßnahmen vorbereiten und erproben. Die Systemverfügbarkeit dürfe nicht eingeschränkt werden. Er werde in Regress genommen, wenn z.B. Softwarelizenzen ablaufen würden und die Software nicht mehr genutzt werden könne. Er mache Werbung in eigener Sache und das fachliche Entscheidungsrecht liege bei ihm. Es seien keine Weisungen durch seine Auftraggeber erfolgt worden.

Ä

Im Schreiben vom 30.01.2019 äußerte die Beigeladene zu 1), dass die Vermutung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses mit dem Kläger ebenso unerwartet wie überraschend sei. Sie sei bisher und auch weiterhin davon ausgegangen, dass Art und Umfang des von dem Kläger eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes wie auch dessen Tätigkeitfeld in Bezug auf die Beigeladene zu 1) einer freiberuflichen selbständigen Tätigkeit entspreche. Der Kläger erbringe Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er habe gemäß den getroffenen vertraglichen Absprachen monatlich abgerechnet. Es sei jeweils der konkrete tatsächliche Zeitaufwand zugrunde gelegt worden. Der Kläger sei während der Zeit der Beauftragung durch die Beigeladene zu 1) ausschließlich bei Kunden der Beigeladenen zu 1) vor Ort eingesetzt worden. Einen Arbeitsplatz oder sonstigen Tätigkeitsbereich im Hause der Beigeladenen zu 1) habe er nicht. Grundlage seiner Tätigkeit seien jeweils Aufträge hinsichtlich einzelner Projektleistungen gewesen. Diese ergäben sich aus den jeweiligen Aufträgen. Eine durchgängige Beschäftigung des Klägers bei der Beigeladenen zu 1) habe es nicht gegeben. Fest- und Mindestzeiten seien nicht vereinbart gewesen. Art und Umfang der Tätigkeit habe sich aus den einzelnen Aufträgen ergeben. Die von dem Kläger erstellten Rechnungen hätten erheblichen Schwankungen unterlegen. Der Kläger hafte für die von ihm erbrachten Leistungen vollumfänglich persönlich. Das Risiko einer Schlechtleistung trage er ebenfalls. Ob der Kläger eine entsprechende Versicherung abgeschlossen habe, sei ihr nicht bekannt. Der Abschluss einer Versicherung zu adäquaten Konditionen sei jedoch aus ihrer Sicht kaum möglich im Hinblick auf die hohen Haftungsrisiken. Angesichts des relativ hohen Honorars sei aus ihrer Sicht grundsätzlich eine Eigenvorsorge möglich. Preis- und Kostenkalkulation sowie das Zeitmanagement hätten ausschließlich dem Kläger obliegen. Es sei ihr nicht bekannt, ob der Kläger Mitarbeiter beschäftige. Nach ihrer Kenntnis verfüge der Kläger über ein Arbeitszimmer nebst PC und Laptop. In der Regel werde der Kläger aber aufgrund seines Tätigkeitfeldes vor Ort bei Kunden/Auftraggebern tätig, so dass es umfangreicher Geschäftsräume nicht bedürfe. Der Kläger trage nach ihrer Kenntnis die Kosten für sein Unternehmen ausschließlich selbst. Hierbei handele es sich zumindest auch um die Kosten für einen Firmen-PKW, einen PC und Laptop sowie Büroeinrichtungsgegenstände. Auch Kosten für die Weiterbildung würden vom Kläger getragen. Der Kläger sei frei in der Gestaltung seiner Arbeitsorganisation, der Arbeitsabläufe wie auch der Arbeitszeiten. Eine Abstimmung und Bezahlung von Urlaub habe es nicht gegeben. In Krankheitsfällen habe es keiner Krankmeldung bedurft und es habe auch keine Entgeltfortzahlung gegeben. Der Kläger habe auch selbst Kundenakquise betrieben. Er sei

---

selbstständig als Freiberufler in der Geschäftswelt aufgetreten. Er verfüge über einen eigenen Geschäftsbrief. Einer Gewerbeanmeldung habe es für die Tätigkeit als Freiberufler nicht gebraucht. Der Kläger habe ihr jedoch eine Bescheinigung des Finanzamts A. über seine selbstständige Tätigkeit und die Verpflichtung zur Zahlung von Einkommens- und Umsatzsteuer vorgelegt. Der Kläger sei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt nach Weisung der Beigeladenen zu 1) tätig geworden und sei auch nicht in die Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen. Der Beklagten seien offensichtlich nicht sämtliche Umstände hinsichtlich der Unternehmung des Klägers bekannt gewesen. Insbesondere habe das fachliche Entscheidungsrecht nicht bei der Beigeladenen zu 1) gelegen. Der Kläger hätte die sich aus den Aufträgen ergebenden konkreten Aufgaben/Aufträge zu erledigen gehabt. Wie er diese Arbeiten ausgeführt habe, hätte ihm vollumfänglich selbst obliegen. Es habe nicht lediglich ein geringes, sondern ein ganz erhebliches Unternehmensrisiko für den Kläger persönlich bestanden. Dass der Kapitaleinsatz bei einem Systemprogrammierer geringer sei als z.B. bei einem Facharzt, welcher evtl. kostenintensive Untersuchungsgeräte anschaffen müsse, führe zu keiner abweichenden Beurteilung. Der Systemprogrammierer schulde in der Regel eine Dienstleistung. Letztlich schulde der Kläger aber jeweils den aus den vorliegenden Aufträgen genannten Leistungserfolg. Sie gehe daher davon aus, dass eine selbstständige Tätigkeit vorliege. Ob und ggf. in welchem Umfang daneben Rentenversicherungspflicht für Selbstständige gemäß [§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI](#) bestehe, sei unabhängig davon zu beurteilen.

Ä

Mit an den Kläger und die Beigeladene zu 1) gerichteten Bescheiden vom 08.02.2019 stellte die Beklagte fest, dass der Kläger seine Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1) seit dem 01.01.2017 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt habe. Es bestehe Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung. Die Versicherungspflicht beginne am 01.01.2017. Zur Begründung wiederholte und vertiefte sie im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Antragsbescheid. Die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis würden überwiegen. Für eine selbstständige Tätigkeit spräche, dass der Kläger Aufträge ablehnen könne und dass er für weitere Auftraggeber tätig sei. Die im Rahmen der Antragsbescheid vorgetragene Gründe seien bei der Entscheidung zum Status berücksichtigt worden. Sie würden jedoch nicht zu einer anderen Entscheidung führen.

Ä

Gegen die Bescheide vom 08.02.2019 erhoben der Kläger und die Beigeladene zu 1) mit Widerspruch. Zur Begründung wiederholten und vertieften sie im Wesentlichen ihr jeweiliges Vorbringen aus dem Verwaltungs- und Antragsverfahren. Der Kläger wies ausdrücklich darauf hin, dass er als Systemprogrammierer und nicht als Softwareprogrammierer tätig sei. Die Beigeladene zu 1) trug ergänzend vor, dass der Kläger nicht verpflichtet sei, sie

---

regelmäßig über den Stand seiner Leistungen zu informieren. Der Leistungsstand habe sich jeweils aus den monatlichen Abrechnungen ergeben.

Ä

Die Widersprüche wies die Beklagte mit zwei an den Kläger und die Beigeladene zu 1) adressierten Widerspruchsbescheiden vom 27.11.2019 zurück. Aufgrund der abhängigen Beschäftigung des Klägers bei der Beigeladenen zu 1) im Zeitraum ab dem 01.01.2017 sei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung eingetreten. Der Kläger habe die verschiedenen Arbeitsleistungen im Bereich der Beratung, Installation, Systemprogrammierung und Schulung zum Einsatz von SAS Software beim J. und E. für die Beigeladene zu 1) zu erbringen gehabt. Die Aufgabenstellung habe es erfordert, dass er sich ständig habe zur Verfügung halten müssen. Aus den Projektabläufen hätten sich die konkreten Arbeitsorte, -zeiten und -inhalte ergeben. Der Kläger sei höchstpersönlich tätig gewesen. Änderungen bzw. Präzisierungen hinsichtlich der geschuldeten Arbeitsleistung seien durch die Beigeladene zu 1) fortlaufend möglich gewesen. Zur weiteren Begründung führte die Beklagte vertiefend aus, dass es unerheblich sei, dass der finanzielle Erfolg von der beruflichen Tätigkeit des Klägers abhängige. Die Chance, länger oder mehr zu arbeiten, um so ein höheres Entgelt zu erzielen, sei nicht die spezielle Chance des Unternehmers. Diese Chance hätten unter bestimmten Umständen auch viele Beschäftigte. Kein Indiz für eine selbständige Tätigkeit liege vor, wenn zwar die Annahme bestimmter Aufträge abgelehnt werden könne, bei Annahme jedoch wie vorliegend eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers erfolge. Im Übrigen sichere es nicht den Status der selbständigen Tätigkeit, wenn zur Vergütung der geleisteten Arbeiten die Rechnungsstellung erforderlich sei. Dies sei lediglich Folge der rechtsfehlerhaften eigenen Einstufung als selbständige Tätigkeit.

Ä

Hiergegen hat der Kläger am 17.12.2019 Klage bei dem Sozialgericht Detmold erhoben. Der Kläger bezieht sich zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen auf sein Vorbringen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger erklärt, dass die Tätigkeit für die Beigeladene zu 1) am 30.06.2019 geendet habe. Die Beigeladene zu 1) habe ebenfalls Klage erhoben, das Verfahren sei anhängig beim Sozialgericht Lüneburg unter dem gerichtlichen Aktenzeichen S 5 BA 67/19 und ruhe derzeit.

Ä

Der Kläger beantragt,

Ä

den Bescheid vom 08.02.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2019 aufzuheben und festzustellen, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit

---

für die Beigeladene zu 1) im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.06.2018 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf Ihr Vorbringen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren.

Â

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten. Dieser war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Â

### **Entscheidungsgründe:**

Â

Die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage des Klägers ist zulässig, [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1](#), [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1](#), [Â§ 56 SGG](#) und begründet.

Â

Der Kläger ist durch die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 08.02.2019 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.11.2019 beschwert im Sinne von [Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG](#). Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Zu Unrecht hat die Beklagte festgestellt, dass der Kläger in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu der Beigeladenen zu 1) stand und diesbezüglich der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung unterlag.

Â

Ermächtigungsgrundlage für die getroffene Statusfeststellungsentscheidung der Beklagten ist [Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) in der bis zum 31.03.2022 gültigen Fassung vom 29.03.2017. Hiernach können die Beteiligten eine Entscheidung

---

beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt. Die Beklagte entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine Beschäftigung vorliegt, Â§ 7a Abs. 2 SGB IV. In der Rentenversicherung nach Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), in der Krankenversicherung nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), in der Pflegeversicherung nach Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und in der Arbeitslosenversicherung nach Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sind versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Personen. Beschäftigung ist gem. Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Gem. Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sind Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Â

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann vornehmlich bei Diensten höherer Art eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (BSG, Urteil vom 04.06.2019 [B 12 R 20/18 R](#) Rn. 12, zitiert nach juris).

Â

Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben. Ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt, ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine formlose Abbedingung rechtlich möglich ist. Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Sinne gehört daher unabhängig von

---

ihrer Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (BSG, Urteil vom 08.12.1994 [11 RAr 49/94](#) Rn. 20, zitiert nach juris). In diesem Sinne gilt, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von den Vereinbarungen abweichen. Maßgeblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist (BSG, Urteil vom 24.01.2007 [B 12 KR 31/06 R](#) Rn. 17, zitiert nach juris, BSG, Urteil vom 29.08.2012 [B 12 KR 25/10 R](#) Rn. 16, zitiert nach juris).

Ä

Insoweit führte das BSG in seinen Entscheidungen vom 04.06.2019 (- [B 12 R 12/18 R](#) Rn. 19 f.; [B 12 KR 14/18 R](#) Rn. 24 f.; [B 12 R 22/18 R](#) Rn. 17 f., jeweils zitiert nach juris) aus, dass die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder erfolgt. Es ist daher möglich, dass ein und derselbe Beruf je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis entweder in Form der Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Maßgeblich sind stets die konkreten Umstände des individuellen Sachverhalts.

Ä

Ausgehend von diesen Grundsätzen war der Kläger im Rahmen der von ihm durchgeführten Aufgaben im Bereich der Systemprogrammierung für die Endkunden der Beigeladenen zu 1) selbstständig tätig. Ausgangspunkt für die rechtliche Bewertung sind die zwischen dem Kläger und der Beigeladenen zu 1) getroffenen vertraglichen Absprachen und die jeweiligen schriftlichen Aufträge, die vorgelegten Rechnungen sowie die Angaben des Klägers und der Beigeladenen zu 1) im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren sowie im Klageverfahren.

Ä

Bei vertraglichen Beziehungen, denen ein Vertrag zugrunde liegt, der die allgemeine Grundlage für die Abwicklung einzelner Aufträge enthält, ist jeweils auf die Verhältnisse abzustellen, die nach Annahme des einzelnen Auftrags während dessen Durchführung bestehen (BSG, Urteil vom 18.11.2015 [B 12 KR 16/13 R](#) Rn. 19, zitiert nach juris; Urteile vom 04.06.2019, [a.a.O.](#)).

Ä

Im Hinblick auf die Gewichtung der für und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechenden Gesichtspunkte sind die Besonderheiten der vorliegenden Tätigkeit des Klägers als Systemprogrammierer für die Endkunden der Beigeladenen zu 1) zu berücksichtigen. Der Kläger war hinsichtlich der Durchführung der von ihm zu erbringenden Leistungen nach den vertraglichen Absprachen grundsätzlich in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei und gegenüber der Beigeladenen zu 1) nicht weisungsgebunden. Die Aufträge hatte er zwar in den üblichen Betriebszeiten der Endkunden zu erbringen. Aus Sicht der Kammer schränkt dies die freie Einteilung der Arbeitszeit jedoch nicht soweit ein,

---

dass dies für eine abhängige Beschäftigung sprechen würde. Er musste nur klären, in welchem Zeitraum er Zutritt zu dem jeweiligen Gebäude hatte. Er hat selbst Aufzeichnungen darüber getätigt, wie viele Stunden er brauchte und diese dann in Rechnung gestellt. Dies spricht aus Sicht der Kammer für eine selbständige Tätigkeit.

Ä

Aus den vertraglichen Absprachen und den Aufträgen ergibt sich, dass der Kläger die Tätigkeiten in den Räumen des Endkunden durchzuführen hatte. Aus Sicht der Kammer führt dies nicht zu einer Weisungsgebundenheit hinsichtlich des Arbeitsortes, die für eine abhängige Beschäftigung spricht. Der Zugriff auf die Systeme bei den Endkunden war nach dem Vortrag des Klägers stark beschränkt bzw. geschützt. Die Beschränkung auf den Betrieb der Endkunden liegt damit aus Sicht der Kammer in der Natur der Systemprogrammierung.

Ä

Die von ihm geschuldete Tätigkeit als Systemprogrammierer hat der Kläger aus Sicht der Kammer frei und eigenverantwortlich durchgeführt, Weisungen war er nicht unterworfen. Dem Kläger wurden zur Überzeugung der Kammer auch seitens der Beigeladenen zu 1) keine Weisungen erteilt, wie er seine Aufgaben zu erledigen habe. Dass er im Rahmen der durchzuführenden Projekte Berichte über den Fortschritt des Projektes erstellt hat, steht der Weisungsfreiheit nicht entgegen. Aus Sicht der Kammer spricht die Erstellung von Berichten weder für noch gegen eine abhängige Beschäftigung, sondern ist durch die Natur der Projektarbeit bedingt.

Ä

Zwar steht die Weisungsfreiheit einer Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers nicht grundsätzlich entgegen. In den o.g. Urteilen vom 04.06.2019 hat das BSG klargestellt, dass Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb weder in einem Rangverhältnis zueinander stehen noch stets kumulativ vorliegen müssen. Eine Eingliederung gehe auch nicht zwingend mit einem umfassenden Weisungsrecht des Krankenhauses einher. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV genannten Merkmale sind schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nur „Anhaltspunkte“ für eine persönliche Abhängigkeit, also im Regelfall typische Merkmale einer Beschäftigung, jedoch keine abschließenden Bewertungskriterien. Der Senat habe bereits 1962 im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu Chefärzten ausgeführt, dass das Weisungsrecht insbesondere bei sog. Diensten höherer Art, wobei man heute von Hochqualifizierten oder Spezialisten sprechen würde, aufs stärkste eingeschränkt sein könne. Dennoch könne die Dienstleistung in solchen Fällen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr Gepräge von der Ordnung des Betriebes erhalte, in deren Dienst die Arbeit verrichtet werde. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinere sich in solchen Fällen zur „funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“. Dieses vom Senat entwickelte Kriterium

---

der Weisungsgebundenheit habe der Gesetzgeber wie das der Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers in Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ausdrÃ¼cklich aufgegriffen (BSG vom 04.06.2019, âĀĀ [B 12 R 20/18](#) âĀĀ Rn. 25; âĀĀ [B 12 R 12/18 R](#) âĀĀ Rn. 29; [B 12 KR 14/18 R](#) âĀĀ Rn. 34; [B 12 R 22/18 R](#) âĀĀ Rn. 30 jeweils zitiert nach juris).

Â

Ausgehend hiervon ist die Kammer der Ansicht, dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers nicht durch die Ordnung des Betriebes der Beigeladenen zu 1) geprÃ¤gt war und er im Rahmen der von ihm durchgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeiten der Systemprogrammierung in den RÃ¤umen der Endkunden eingegliedert war. Dies wertet die Kammer als Indiz fÃ¼r das Vorliegen einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit.

Â

FÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers hat auch keine Zusammenarbeit und/oder Abstimmung mit anderen Mitarbeitern der Beigeladenen zu 1) stattgefunden. Dass er bei den jeweiligen Endkunden von deren Mitarbeitern zu Beginn mit dem System vertraut gemacht bzw. eingewiesen wurde und dass es eine Abstimmung mit den Mitarbeitern der Firma SAS gegeben hat, steht dem nicht entgegen. Auch dies ist der Natur der Systemprogrammierung geschuldet. Der KlÃ¤ger fÃ¼hrte Arbeiten an ihm zunÃ¤chst fremden Systemen durch. Dass er hierfÃ¼r anfangs Informationen von entsprechend versierten Mitarbeitern der Endkunden benÃ¶tigte und nach eigenen Angaben notwendigenfalls auch fehlende Informationen aktiv nachfragte, ist nicht als Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung zu werten. Vielmehr hat der KlÃ¤ger die ihm obliegende Aufgabe als hochspezialisierter Systemprogrammierer weitgehend autark erledigt, ohne hierfÃ¼r mit Mitarbeitern Beigeladenen zu 1) zusammen zu arbeiten. Er hat Mitarbeitern der Beigeladenen zu 1) oder auch der Endkunden keine Weisungen erteilt. Ein âĀĀHand-in-Hand-ArbeitenâĀĀ, welches aus Sicht der Kammer eher fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen wÃ¼rde, liegt damit gerade nicht vor.

Â

Der KlÃ¤ger zu trug im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit bei der Beigeladenen zu 1) auch ein nennenswertes, das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gendes Unternehmerrisiko, welches im Rahmen der WÃ¼rdigung des Gesamtbildes zu beachten ist. MaÃĳgebliches Kriterium fÃ¼r ein solches Risiko eines SelbststÃ¤ndigen ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der tatsÃ¤chlichen und sÃ¤chlichen Mittel also ungewiss ist (BSG, Urteil vom 28.05.2008 âĀĀ [B 12 KR 13/07 R](#) -). Aus dem (allgemeinen) Risiko, auÃĳerhalb der Erledigung einzelner AuftrÃ¤ge zeitweise die eigene Arbeitskraft gegebenenfalls nicht verwerten zu kÃ¶nnen, folgt kein Unternehmerrisiko bezÃ¼glich der einzelnen EinsÃ¤tze (BSG, Urteil vom 18.11.2015 âĀĀ [B 12 KR 16/13 R](#) âĀĀ Rn. 36, zitiert nach juris). Vorliegend trug der KlÃ¤ger ein relevantes Verlustrisiko. Seine TÃ¤tigkeit erforderte Betriebsmittel in Form von Laptops, die er fÃ¼r jeden Endkunden erworben hat, bei

---

dem die Tätigkeit nicht zwingend mit Geräten der Endkunden durchzuführen war. Er hat seine Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt, welches in der möglichen Nicht-Abnahme durch die Beigeladene zu 1) bzw. deren Endkunden begründet war. Er trug auch ein beträchtliches Haftungsrisiko, welches er, da manche Risiken der Systemprogrammierung nach der übereinstimmenden Einschätzung des Klägers und der Beigeladenen zu 1) nicht zu adäquaten Bedingungen versicherbar waren, nicht durch eine entsprechende Versicherung absichern konnte. Zudem trug er die Kosten für notwendige Schulungen und Fachkonferenzen selbst, ebenso wie seine Fahrt- und Übernachtungskosten.

Â

Das Risiko, nicht oder nicht wie gewünscht arbeiten zu können, stellt hingegen kein Unternehmerrisiko dar, sondern eines, das auch jeden Arbeitnehmer trifft, der nur Zeitverträge bekommt oder auf Abruf arbeitet und nach Stunden bezahlt wird oder unständig Beschäftigter ist. Es muss deshalb ein Wagnis bestehen, das über dasjenige hinausgeht, kein Entgelt zu erzielen. Zum echten Unternehmerrisiko wird dieses Risiko deshalb regelmäßig erst, wenn bei Arbeitsmangel nicht nur kein Einkommen oder Entgelt aus Arbeit erzielt wird, sondern zusätzlich auch Kosten für betriebliche Investitionen und/oder Arbeitnehmer anfallen oder früher getätigte Investitionen brachliegen (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom